

Stadt Schwetzingen

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 18.06.2019
Drucksache Nr. 2212/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2019

- öffentlich -

Ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat legt die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters fest und wählt diese.

Erläuterungen:

Aufgrund von § 49 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist der Erste Bürgermeister ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters.

Gemäß der §§ 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schwetzingen können ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Erste Bürgermeister verhindert ist.

Die Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtrat/keine Stadträtin widerspricht.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter ist in der Hauptsatzung nicht geregelt. Im Dezember 1999 hat der Gemeinderat die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters auf zwei festgelegt. Seither wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: